

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 68 BMSVG BV-Kassen

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

§ 68.

Die BV-Kassen sind auch berechtigt, Beiträge im Sinne des 5. Teiles hereinzunehmen und zu veranlagen.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$